



Übersicht **2019**

Maßnahmen bei **Pflege und Invalidität**

Mit Bäuerinnen

lernen - wachsen - leben

SOZIALGENOSSENSCHAFT



**Südtiroler
Bauernbund**

Patronat ENAPA

INVALIDITÄT, PFLEGE ODER ARBEITSUNFÄHIGKEIT KANN JEDEN TREFFEN

Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Es verpflichtet uns, die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern. So sind Arbeit und Erwerbsleben Grundvoraussetzung für eine eigenständige Lebensgestaltung, für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und für eine finanzielle Unabhängigkeit. Aber auch jene, die nicht einem Erwerbsleben nachgehen können, müssen aufgefangen und möglichst auch finanziell unterstützt werden.



Ein Pflegefall, Invalidität oder Arbeitsunfall kann für eine Familie schnell zur Belastung werden. Um die Familien in unserem Lande zu

unterstützen, haben wir es uns mit dieser Broschüre zur Aufgabe gemacht, einen Überblick und daraus resultierende Klarheit zu schaffen. Denn nur durch tatkräftige Unterstützung können die Familien aus dieser oftmals schwierigen Zeit gestärkt hervorgehen.

Die Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen finanziellen Maßnahmen, welche auf Staats- und auf Landesebene wirksam sind. Aufgrund der Leistungsvielfalt ist der Bürger auf Unterstützung angewiesen. Deshalb stehen Ihnen unsere Patronatsmitarbeiter in den SBB-Bezirksbüros für persönliche Beratungen und für weitere Informationen gerne kostenlos zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Leo Tiefenthaler
Landesobmann

NICHTS IST BESTÄNDIGER ALS DIE VERÄNDERUNG

Kein Tag gleicht dem anderen und schneller als man glaubt, ändern sich die Bedürfnisse des Menschen. Für alle, die heute vital-leistungstark-erfolgreich sind, kann sich morgen schon alles ändern, und jeder kann plötzlich auf Unterstützung und Hilfeleistungen von Dritten angewiesen sein.



Solche Veränderungen zu bejahen, ist für Betroffene und deren Familienangehörige eine große Herausforderung. Es braucht viele Maßnahmen, um gegebene Situationen gut zu meistern.

Leben als lebenswert zu erhalten ist unser aller Auftrag, deshalb dürfen Betroffene und Betreuende nicht allein gelassen werden. Die Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen - wachsen - leben bietet

neben der Kinderbetreuung auch individuelle Betreuung und Unterstützung für Senioren an. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Würde und die Lebensqualität des hilfsbedürftigen Menschen. Nicht weniger wichtig sind alle sozialrechtlichen Dienstleistungen, mithilfe von denen die Pflege und die Betreuung gemeistert werden können. In dieser Broschüre finden Sie viele bekannte, aber vielleicht auch unbekannte Informationen und Tipps im Bereich Pflege, Invalidität, Behinderung und Renten. Nutzen Sie diese Chance, und nehmen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung in Anspruch, damit die Alltagsarbeit für Betroffene und Angehörige erleichtert wird.

Herzlichst

Ihre Maria Hochgruber Kuenzer

Präsidentin der Genossenschaft Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben



PFLEGE GELD




Das Pflegegeld wird monatlich an pflegebedürftige Personen zu Hause oder in Einrichtungen unabhängig von Einkommen und Vermögen ausbezahlt. Die Höhe des Pflegegeldes ist an 4 Pflegestufen gekoppelt. Je nach monatlichem Hilfebedarf in Stunden pro Monat wird die Person in Pflegestufen zugeordnet und entsprechend das Pflegegeld vergeben.

Höhe Pflegegeld

Pflegestufe	Monatlicher Hilfsbedarf in Stunden	Pflegegeld pro Monat
1	Mehr als 60-120	561 Euro
2	Mehr als 120-180	900 Euro
3	Mehr als 180-240	1.350 Euro
4	Mehr als 240	1.800 Euro

Das Pflegegeld wird in 12 Monatsraten auf das Bank- oder Postkonto ausbezahlt und zwar jeweils am 25. jeden Monats.

Innerhalb 30 Tagen nach Antragstellung um Pflegegeld erfolgt die Einstufung. Bei Zuerkennung einer Pflegestufe wird von Seiten der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung nach max. 2 Monaten das Pflegegeld ausbezahlt, rückwirkend ab dem darauf folgenden Monat der Antragstellung.

 Ein Antrag um Wiedereinstufung kann frühestens nach einem Jahr ab dem Datum der vorhergehenden Einstufung erfolgen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann schon vor Ablauf der 12 Monate ein Antrag um Wiedereinstufung gestellt werden. Dabei muss aus dem ärztlichen Zeugnis die Verschlechterung **deutlich hervorgehen**.

Das Pflegegeld wird nur noch begrenzt genehmigt:

- › 1 Jahr, bei besonderen Ereignissen die innerhalb eines Jahres wieder vergangen sein können
- › 3 Jahre, ist der Normalfall
- › 6 Jahre, wenn die Zivilinvalidität unbegrenzt genehmigt wurde
- › Für über 88-Jährige bleibt das Pflegegeld unbefristet





RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER PFLEGEZEITEN

Es handelt sich um einen Zuschuss, der ausbezahlt wird, wenn Rentenbeiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Hauspflege und Betreuung von schwerpflegebedürftigen Familienmitgliedern rentenmäßig abzudecken.

Der Beitrag steht denjenigen zu, die **freiwillige** Beiträge in die eigene Rentenkasse als:

- › Angestellte mit einem Teilzeitvertrag bis zu 70%;
 - › Angestellte in Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung;
 - › Eingeschriebene in der Sonderverwaltung des NISF;
 - › Personen, die keine Tätigkeiten ausüben und in keiner Pflichtversicherung eingetragen sind (z.B. Hausfrauen/männer, StudentenInnen);
- ein zahlen.

Der Beitrag steht denjenigen zu, die **Pflichtbeiträge** in die eigene Rentenkasse als Selbständige oder Freiberufler einzahlen.

Der Beitrag wird für die Pflege

- › der Ehepartnerin/des Ehepartners
- › der Person in eingetragener Lebenspartnerschaft
- › der Verwandten bis zum vierten Grad und der Verschwägerten bis zum dritten Grad
- › der/des eventuellen in der Familienstandsbescheinigung der antragstellenden Person aufscheinenden tatsächlichen Partners und deren/dessen Verwandten bis zum dritten Grad
- › der Pflegekinder mit vollzeitiger Anvertrauung, die sich in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe befinden und/oder, im Falle von Kindern unter 5 Jahren, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zuerkannt wurde, oder Zivilblinde oder Taube sind, gewährt

Jahreshöchstbeträge

Art der Einzahlung	Hausfrauen/männer, Angestellte in Wartestand Selbständige, FreiberuflerInnen		Part-time bis zu 70%
	Zustehender Beitrag für die Pflege von Familien- mitgliedern in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe	Zustehender Beitrag für die Pflege von Söhnen/ Töchtern oder anvertrauten Kindern bis zum 5. Le- bensjahr, mit Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74%, Zivilblinde, Gehörlose oder in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe	
NISF Einzahlungen	4.000 Euro	9.000 Euro	2.000 Euro
Zusatzrentenfonds	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro
NISF Einzahlungen Zusatzrentenfonds	4.000 Euro	9.000 Euro	2.000 Euro



ZIVILINVALIDITÄT

Als Zivilinvaliden werden diejenigen Personen anerkannt, deren Invalidität oder Behinderung nicht durch einen Arbeits- oder Kriegsunfall hervorgerufen werden. Die Feststellung des Invaliditätsgrades obliegt der Landesärztekommision, die in dem zuständigen Gesundheitsbezirk die Visiten vornimmt. Für Zivilinvaliden sind je nach Höhe des Invaliditätsgrades verschiedene Leistungen vorgesehen.

Rente für Teil- und Vollinvaliden

Voraussetzung ist, dass einer Person eine Teilinvalidität zuerkannt wird. Ein Teilinvalid muss unter einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 74% leiden, ein Vollinvalid hat dem zufolge 100%. Der Invalide kann nur die Rente beziehen, wenn er ein gewisses jährliches Einkommen nicht überschreitet. Die maximale Dauer der Leistung geht vom 18. bis zum 67. Lebensjahr. Danach wird die Rente von der NISF/INPS übernommen und als Sozialgeld weiterhin ausbezahlt. Wird bei einem Minderjährigen eine Teilinvalidität festgestellt, so erhält dieser die Zivilinvalidenrente. Die Bewertung, Vollinvalidität ohne Begleitzulage, gibt es bei Minderjährigen nicht.

Das Begleitungsgeld

Diese Leistung ist für alle staatsansässigen Personen vorgesehen, die mit den alltäglichen

Lebensabläufen nicht ohne eine Begleitperson zu Recht kommen. Für diese Leistung ist keine Altersgrenze vorgesehen. An minderjährige Vollinvaliden mit Begleitzulage wird der volle Betrag des Begleitungsgeldes gewährt, das höher ist, als der Betrag der Zivilinvalidenrente, nicht aber die Rente aufgrund der Vollinvalidität. Das Begleitungsgeld für alle über 18jährigen Personen wird nur zuerkannt, wenn die zuständige Ärztekommision die Arbeitsunfähigkeit feststellt, wobei auch hier in Einzelfällen nicht immer das Begleitungsgeld zuerkannt werden muss. Das Anrecht auf Begleitungsgeld ist an keine Einkommensgrenze gebunden.

Weitere Vergünstigungen:

- › Ticketbefreiung
- › Prothesen und Hilfsmittel
- › Wohnbauförderung
- › Arbeitsvermittlung
- › Fahrzeugankauf

Der entsprechende **Antrag** muss vor Beginn des Leistungszeitraumes gestellt werden. Bei verspäteter Gesuchstellung wird für die verbleibende Zeit die Leistung gewährt.

ARBEITSINVALIDITÄT INAIL

Das Arbeitsunfallinstitut INAIL gewährt Leistungen, wenn die Invalidität auf einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit zurückzuführen ist. Das Ereignis, das zu dieser Invalidität geführt hat, muss also in direktem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen. Die Bewertung erfolgt aufgrund gesetzlich festgelegter Tabellen.

Biologischer Schaden

Bei einer Invalidität zwischen 6% und 15% steht eine einmalige Auszahlung zu.

Arbeitsunfallrente

Ab einer Invalidität von 16% wird eine monatliche Rente ausbezahlt.

Unvermittelbarkeitszulage

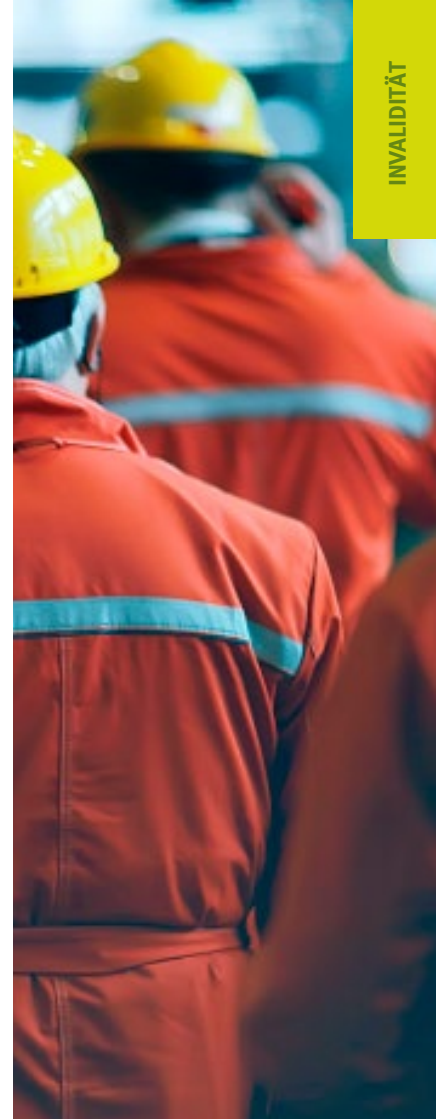
Monatliche Zulage bei einer Invalidität von mindestens 34%, bis zu einem Höchstalter von 65 Jahren.

Begleitzulage

Monatliche Zulage bei Arbeitsunfällen mit schweren, bleibenden Behinderungen (100%), welche eine Pflegeperson notwendig machen.

Leistungen im Todesfall

- › Unfallhinterbliebenenrente
- › Begräbniskostenbeitrag
- › „Una Tantum“ bei Unfalltod für Hinterbliebene (auch für Nicht- Versicherte)



BEHINDERUNG LAUT GESETZ 104/1992

Begünstigungen am Arbeitsplatz für Personen mit einer schweren Behinderung

Begünstigung	Berechtigte
Verlängerung der Elternzeit oder 2 bezahlte Stundenfreistellungen täglich oder 3 bezahlte Tagesfreistellungen im Monat	<ul style="list-style-type: none"> › Eltern, auch Adoptiv- oder Pflegeeltern › Verlängerung: innerhalb des 12. Lebensjahres des Kindes › 2 bezahlte Stundenfreistellungen: bis zum 3. Lebensjahr des Kindes › 3 bezahlte Tagesfreistellungen: es sind keine Altersgrenzen beim Kind vorgesehen
3 bezahlte Tagesfreistellungen im Monat	<ul style="list-style-type: none"> › Eltern, auch Adoptiv- oder Pflegeeltern › Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlicher) oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher) <p>wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Verwandte und Verschwägerte innerhalb des zweiten Grades › Verwandte und Verschwägerte innerhalb des dritten Grades, wenn die Eltern oder der Ehepartner der Person mit Behinderung fehlen, gestorben, älter als 65 Jahre sind oder invalidisierende Erkrankungen und Schädigungen aufweisen
2 Abwesenheitsstunden täglich oder 3 bezahlte Abwesenheitstage im Monat	<ul style="list-style-type: none"> › Arbeitnehmer mit schwerer Behinderung

Begünstigung	Berechtigte
Anrecht, den dem Wohnort am nächsten liegenden Arbeitsort auszuwählen und keine Versetzung ohne Einwilligung	<ul style="list-style-type: none"> › Arbeitnehmer mit schwerer Behinderung › Eltern, auch Adoptiv- oder Pflegeeltern › Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten oder dritten Grad (siehe Voraussetzungen oben)
Bezahlter zweijähriger Sonderurlaub (teilbar)	<p>Rangliste der Berechtigten bei der Inanspruchnahme eines Sonderurlaubs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenlebender Ehepartner oder zusammenlebender eingetragener Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlicher) 2. Vater oder Mutter, auch Adoptiv 3. Eines der zusammenlebenden Kinder 4. Einer der zusammenlebenden Brüder oder Schwestern 5. Eine der zusammenlebenden Verwandte und Verschwägte innerhalb des dritten Grades <div style="background-color: #e6f2e6; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <p>Unabdingbare Voraussetzung um die Begünstigung zu erhalten ist es, dass die Familienangehörigen, die bei der Inanspruchnahme (siehe Einstufung) Vorrang haben, fehlen, gestorben sind oder invalidisierende Erkrankungen und Schädigungen aufweisen.</p> </div>



INVALIDITÄT NISF/INPS

Das Nationale Institut für soziale Fürsorge entschädigt eine Invalidität, wenn sie mindestens $\frac{2}{3}$ der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Unter Arbeitsfähigkeit versteht man die Möglichkeit, einer angemessenen und einkommensbringenden Arbeit nachzugehen. Die Bewertung der Invalidität basiert auf rechtsmedizinischen Tabellen und die ausgeübte Tätigkeit.

INVALIDENGELD

Medizinische Voraussetzungen

Es muss eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mehr als $\frac{2}{3}$ (ca. 67%) infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen von Seiten der INPS-Ärzte anerkannt werden.

Weitere Bedingungen bzw. Unvereinbarkeit

Das Invalidengeld ist sowohl mit Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit, als auch mit selbständiger Tätigkeit vereinbar, weshalb auch nicht die Streichung aus dem Berufsverzeichnis verlangt wird. Wenn jedoch ein zusätzliches Einkommen außer dem Invalidengeld erzielt wird, so kann es zur Reduzierung des Rentenbetrages kommen, sobald gewisse Höchstbeträge überschritten werden.



Zeitliche Begrenzung

Das Invalidengeld kann für die Dauer von 3 Jahren zuerkannt werden. Nach Ablauf der 3 Jahre muss mit einem eigenen Gesuch um die Verlängerung des Invalidengeldes angesucht werden. Wird die Zuerkennung des Invalidengeldes 3-mal hintereinander gewährt, so wird das Invalidengeld endgültig zuerkannt.

Umwandlung in Altersrente

Sobald der Inhaber des Invalidengeldes das gesetzliche Rentenalter erreicht, muss diese in eine Altersrente umgewandelt werden.

ARBEITSUNFÄHIGKEITSRENTE

Die Arbeitsunfähigkeitsrente wird nur unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller kein Einkommen aus Arbeitstätigkeit bezieht und somit aus der Pflichtversicherung der lohnabhängigen bzw. selbständigen Arbeiter gestrichen wird.

Medizinische Voraussetzungen

Es muss eine dauerhafte, vollständige Arbeitsunfähigkeit (= 100 %) infolge körperlicher oder geistiger Behinderung, von Seiten der INPS- Ärzte anerkannt werden.

Weitere Bedingungen bzw. Unvereinbarkeiten

Die Arbeitsunfähigkeitsrente wird nur unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller kein Einkommen aus Arbeitstätigkeit bezieht und somit aus der Pflichtversicherung der lohnabhängigen bzw. selbständigen Arbeiter gestrichen wird.

Die Rente wird erst gewährt, sobald das Arbeitsende bzw. die Streichung aus dem Berufsverzeichnis erfolgt ist.

Begleitgeld für Arbeitsunfähigkeitsrentner

Alle Arbeitsunfähigen, die nicht ohne fremde Hilfe leben können, haben das Recht zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeitsrente das Begleitgeld beziehen zu können.

Das Begleitgeld des NISF/INPS ist mit anderen gleichgestellten Leistungen (Begleitgeld des INAIL oder Zivilinvaliden) nicht vereinbar.



BAUERNBUND PATRONAT ENAPA

Das Bauernbund Patronat ENAPA bietet Hilfestellung bei der Abfassung von Gesuchen an sämtliche Versicherungsinstitute, wie z.B. INPS, INAIL sowie an zuständige Landesämter.

Unsere Mitarbeiter beraten Sie nicht nur zu den Familienleistungen, sondern auch in den Bereichen wie Versicherungsposition – Rente, Arbeitslosenunterstützung, Einkommens- und Vermögenserklärungen EEVE und ISEE, Arbeitsunfallleistungen, Zusatzrente PensPlan und viele weitere.

Die Patronatsstellen des Bauernbundes sind für alle Bürger kostenlos zugänglich, unabhängig von einer Mitgliedschaft.

Wie zu **Hause** sein

SOZIALGENOSSENSCHAFT

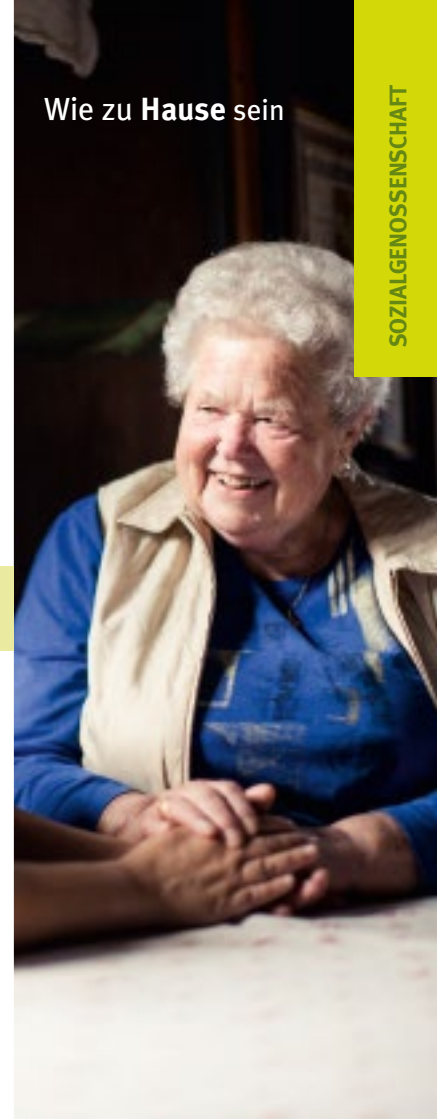
Seniorenbetreuung

der Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen - wachsen - leben
am Bauernhof und bei Gastfamilien im ländlichen Raum.

Nicht nur gut **versorgt**, sondern liebevoll **umsorgt**.

- › **flexible** Betreuungszeiten
- › familiäres Umfeld
- › auf **persönliche Bedürfnisse** abgestimmte Betreuung
- › **konstante Bezugsperson**
- › frische, gesunde, **altersgerechte** Ernährung

Infos zu Betreuungsplätzen ganz in Ihrer Nähe
bei Koordinatorin Monika Maschik **+39 329 702 57 92**



SBB-Patronat hilft:

Für nähere Informationen zu den Themen kann sich jeder Bürger kostenlos an die Mitarbeiter des Bauernbund-Patronates ENAPA in den jeweiligen Bezirksbüros wenden. Weitere Informationen gibt es darüber hinaus auch im Internet unter der Adresse www.sbb.it/patronat.

Patronat ENAPA

- Bezirksbüro Bozen:** K.-M.-Gamper-Str. 10, 39100 Bozen
Tel.: 0471 999 449, Fax 0471 999 496, enapa.bozen@sbb.it
- Bezirksbüro Brixen:** K.-Lechner-Str. 4/A, 39040 Vahrn-Brixen
Tel.: 0472 262 420, Fax 0472 262 899, enapa.brixen@sbb.it
- Bezirksbüro Bruneck:** St. Lorenznerstr. 8/A, 39031 Bruneck
Tel.: 0474 556 820, Fax 0474 556 899, enapa.bruneck@sbb.it
- Bezirksbüro Meran:** Schillerstr. 12, 39012 Meran
Tel.: 0473 213 420, Fax 0471 999 471, enapa.meran@sbb.it
- Bezirksbüro Neumarkt:** Ballhausring 12, 39044 Neumarkt
Tel.: 0471 829 420, Fax 0471 829 499, enapa.neumarkt@sbb.it
- Bezirksbüro Schlanders:** Dr.-H.-Vögele-Str. 7, 39028 Schlanders
Tel.: 0473 737 820, Fax 0471 999 474, enapa.schlanders@sbb.it
- Bezirksbüro Sterzing:** Jaufenpass Straße 109, 39049 Sterzing
Tel.: 0472 767 758, Fax 0472 763 855, enapa.sterzing@sbb.it

Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen – wachsen – leben

Senioren- und Kinderbetreuung am Bauernhof und bei Gastfamilien im ländlichen Raum

- Büro Bozen** Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 5, 39100 Bozen
Tel. 0471 999 366, Fax 0471 999 457
info@seniorenbetreuung.it, www.seniorenbetreuung.it
info@kinderbetreuung.it, www.kinderbetreuung.it

